



Große genauso wie kleine Anlagen, die Strom erzeugen und in das Netz einspeisen, müssen im Marktstammdatenregister eingetragen werden. Fotos: Krick/agrar-press; Werkbild

Melden ist Pflicht

Wer Strom erzeugt und ins Netz einspeist, muss seine Anlage registrieren lassen. Wo und wie, darüber informiert folgender Beitrag.

Seit dem 31. Januar 2019 ist das Marktstammdatenregister (MaStR) als Onlineplattform aktiv. Die neue Internetseite (www.marktstammdatenregister.de) wird von der Bundesnetzagentur betrieben. Sie soll das Anlagenregister und das PV-Meldeportal ablösen und das einheitliche und umfassende behördliche Register im Bereich des Strom- und Gasmarktes werden. Die Registrierung ist für die meisten Betreiber von Strom- und Gasanlagen oder von Strom- und Gasnetzen verpflichtend. Das betrifft im landwirtschaftlichen Bereich zum Beispiel denjenigen, der eine Anlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder eine Anlage zur Kraft-Wärmekopplung (KWK) betreibt. Darunter fallen etwa Biogas-, Photovoltaik- und Windkraftanlagen oder Wasserkraftanlagen. Aber auch Privathaushalte können zur Registrierung verpflichtet sein, wenn über die Zentralheizung nicht nur Wärme, sondern gleichzeitig auch Strom erzeugt wird (KWK-Anlage).

Für Ladesäulen gelten besondere Bedingungen.

Foto: landpixel



Es gibt nur wenige Ausnahmen, für die eine Registrierung freiwillig oder nicht vorgesehen ist. Dies sind zum einen Stromverbrauchsanlagen, die nicht an ein Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, zum anderen Gasverbrauchsanlagen, die nicht an ein Gasfernleitungsnetz angeschlossen sind.

Durch diese Einschränkungen soll sichergestellt werden, dass zwar industrielle Großverbraucher von Gas und Strom registrierungspflichtig sind, jedoch nicht der Privathaushalt oder Betriebe, die am Mittel- beziehungsweise Niederspannungsnetz oder am Niederdrucknetz erfasst werden.

Genauso wie für Betreiber von Anlagen, die unter das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) fallen, besteht auch für andere Teilnehmer des Strom- und Gasmarktes, wie Stromlieferanten, -großhändler oder Messstellenbetreiber, eine Registrierungspflicht, welche nicht durch das Registrieren auf anderen Onlineplattformen ersetzt werden kann und direkt beim Marktstammdatenregister vorgenommen werden muss.

Während der derzeitigen Übergangsfrist haben Betroffene bis zum 31. Januar 2021 Zeit, sich und ihre Anlage zu registrieren, sofern die Anlage vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen wurde. Dafür muss der Betreiber ein Kundenkonto anlegen, mit dem er sich auf dem Webportal anmelden kann. Danach kann zum einen der Betreiber und zum anderen die von ihm betriebenen ein-

zelnen Anlagen registriert werden. Anlagen, die nach dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen wurden, mussten bereits bis spätestens zum 31. Juli 2019 in das Marktstammdatenregister eingetragen werden. Für Stromspeicher, die ausschließlich mit erneuerbarem Strom geladen werden, galt eine gesonderte Frist bis zum 31. Dezember 2019.

Eine unvollständige oder unterlassene Registrierung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeldern geahndet werden. Darüber hinaus werden säumigen Betreibern von EEG- und KWK-Anlagen keine Fördergelder mehr ausbezahlt. Aus diesem Grund sollten Betroffene prüfen, ob auch sie sich registrieren lassen müssen. Grundsätzlich muss jede Verbrauchsanlage, die über das Hoch- oder Höchstspannungsbeziehungsweise das Fernleitungsnetz angeschlossen ist, sowie jede ortsfeste Strom- oder Gaserzeugungsanlage, die unmittelbar oder mittelbar mit dem jeweiligen Netz angeschlossen ist oder werden soll, registriert werden. Eine Erzeugungsanlage ist mittelbar an das jeweilige Netz angeschlossen, wenn sie das jeweilige Erzeugnis nicht direkt (unmittelbar) einspeist, sondern erst an ein lokales Netzwerk oder eine andere Anlage zum Verbrauch oder zur Speicherung leitet. Von dort aus erfolgt dann im weiteren Verlauf die Einspeisung des überschüssigen oder unverbrauchten Erzeugnisses in das jeweilige Netz.

Eine Altersgrenze für Anlagen besteht nicht, sodass alle noch aktiven Anlagen, unabhängig davon, wann sie in Betrieb genommen wurden, zu registrieren sind.

Da es keine Mindestgröße für registrierungspflichtige Anlagen gibt, ist somit bereits der Anlagenbetreiber einer kleinen Balkon-Solaranlage zur Registrierung verpflichtet. Ausgenommen sind

nur Anlagen, die nicht unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- oder Gasnetz angeschlossen sind, die also nur zur Eigenversorgung gedacht sind und für die eine Einspeisung der Erzeugnisse in das jeweilige Netz technisch ausgeschlossen wurde; diese müssen und können nicht registriert werden.

Eine Besonderheit stellen Elektrofahrzeuge und Notstromaggregate dar. Elektroautos sind mit ihren Batteriespeichern nicht ortsfest und unterliegen daher nicht der Registrierungspflicht. Die

zugehörigen Ladesäulen sind als Stromverbrauchseinheiten ebenfalls nicht registrierungspflichtig, sofern sie nicht an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen sind. Gleiches gilt für nicht ortsfeste Notstromaggregate, sofern diese nicht im Netzparallelbetrieb gefahren werden können. Die Registrierung erfolgt über die oben genannte Internetseite. Dort finden sich auch weitere Informationen sowie Hilfestellungen.

Sharon Haase,
PARTA Steuerberatungsgesellschaft

Wozu dient das Register?

Die Stammdaten des MaStR sollen die Datenqualität für viele energiewirtschaftliche Prozesse verbessern und vereinfachen. Das betrifft zum Beispiel die Steuerung und Kontrolle der Auslastung von Stromnetzen. Dies wird für die Netzbetreiber angesichts einer zunehmenden Anzahl an Erzeugeranlagen schwieriger. Viele Meldepflichten, die bisher gegenüber Behörden erbracht werden mussten, sollen außerdem durch die zentrale Registrierung vereinheitlicht, vereinfacht oder ganz abgeschafft werden.

RECHT GEFRAGT

Hof zusammenhalten

Frage: Ich bin Junggeselle und Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes. Dieser umfasst ca. 15 ha Eigentum und ist in der Höferolle eingetragen. Mit zunehmendem Alter mache ich mir Gedanken darüber, wer den Hof später einmal erben soll. Ich habe zwar mehrere volljährige Neffen und Nichten. Diese zeigen allerdings allesamt kein Interesse an der Landwirtschaft und könnten den Betrieb auch nie alleine führen. Mein Wunsch ist es dennoch, dass der Hof zusammenbleiben soll. Wie muss ich mein Testament gestalten, damit der Hof nicht zerschlagen wird? Oder reicht es schon, dass der Hof in der Höferolle steht?

Antwort: Dadurch, dass für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb der Hofvermerk im Grundbuch eingetragen ist, richtet sich dessen Vererbung zunächst nach den Regelungen der sogenannten Höfeordnung. Das Höferecht gehört zum landwirtschaftlichen Sonderrecht und soll grundsätzlich gewährleisten, dass der landwirtschaftliche Betrieb beim Übergang auf die folgenden Generationen als Gesamtheit erhalten bleiben kann. Im Erbfall wird der Hof somit nur einem Erben überlassen. Der alleinige Hoferbe wird dabei in aller Regel vom vorherigen Eigentümer des Hofes hierzu bestimmt. Nur wenn der Hoferbe nicht bestellt wurde, dann sind kraft Gesetzes die Hoferben in folgender Ordnung berufen:

1. die Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge,
2. der Ehegatte des Erblassers,
3. die Eltern des Erblassers, wenn der Hof von ihnen oder aus ihren Fami-

4. die Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Nach § 6 Abs. 6 HöfeO scheidet allerdings derjenige als Hoferbe aus, der nicht wirtschaftsfähig ist. Voraussetzung für eine Hoferbfolge ist also grundsätzlich, dass der Hoferbe auch wirtschaftsfähig ist.

► Höfeordnung fordert Wirtschaftsfähigkeit

Wirtschaftsfähig ist derjenige, der nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten, nach seinen Kenntnissen und seiner Persönlichkeit in der Lage ist, den zu übernehmenden Hof selbstständig ordnungsgemäß zu bewirtschaften (§ 6 Abs. 7 HöfeO). Für Sie bedeutet dies alles zunächst, dass Sie zwar etwa einen Neffen oder eine Nichte zum Hoferben oder zur Hoferbin bestimmen könnten. Allein dürfte es nach Ihren Schilderungen bei allen infrage kommenden Anverwandten bei der Beurteilung, ob diese jeweils tatsächlich Hoferbe nach der Höfeordnung sein können, wohl letztlich am Erfordernis des Vorliegens einer Wirtschaftsfähigkeit scheitern.

In Ihrem Fall dürfte somit § 10 HöfeO zur Anwendung gelangen. Danach vererbt sich der Hof nach den Vorschriften des allgemeinen Erbrechts, wenn kein Hoferbe vorhanden oder wirksam bestimmt worden ist. Da Sie keine Ehefrau haben, die nicht wirtschaftsfähig zu sein hätte, und sämtliche Erben der

4. Erbenordnung nicht wirtschaftsfähig sind, gilt das allgemeine Erbrecht. Errichten Sie mithin kein Testament, würden Ihre Geschwister beziehungsweise deren Kinder eine Erbengemeinschaft bilden.

Um Ihrem Wunsch, den Betrieb als Ganzes zu erhalten, somit gerecht zu werden, reicht es in Ihrem Fall also nicht, sich alleine auf die Regelungen der Höfeordnung zu verlassen. Vielmehr sollten Sie den Hofvermerk im Grundbuch bewusst löschen lassen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 HöfeO), wenn Sie verhindern wollen, dass Ihr Betrieb nach Ihrem Ableben durch eine Erbaueinandersetzung zerschlagen wird. In diesem Fall hätte der von Ihnen bestimmte Rechtsnachfolger nämlich das Problem der Wirtschaftsfähigkeit nicht mehr. Sie können dann in Ihrem Testament einen Erben bestimmen, der den Betrieb unabhängig von der eigenen Wirtschaftsfähigkeit übernehmen und später etwa durch eine einheitliche Verpachtung als Ganzes erhalten kann. *Rechtsanwalt Michael Niesen*



Wenn die Nachfolge ungewiss ist, der Hof aber zusammenbleiben soll, ist gute Beratung unerlässlich.

Foto: landpixel

